

grundsätzlich gesellschaftliche Kräfte aus dem Arbeitsbereich des Täters in die Hauptverhandlung einbezogen. Im Bereich Landwirtschaft wurden dagegen mitunter nicht im erforderlichen Umfang, vor allem aber nicht mit der notwendigen Effektivität, Genossenschaftsvorsitzende, Brigadiere, Arbeitsgruppenleiter, Mitglieder der Kommissionen für Gesundheits- und Arbeitsschutz, Arbeitsschutzinspektoren, Mitarbeiter der Landwirtschaftsräte, insbesondere deren Sicherheitsinspektoren und -beauftragte, in die Verfahren einbezogen. Auch die Möglichkeit, Verhandlungen in den Genossenschaften durchzuführen, wurde nicht ausreichend genutzt. Soweit dies geschah und eine im obigen Sinne qualifizierte Öffentlichkeit organisiert wurde, konnte der Arbeits- und Brandschutz in der betreffenden LPG wesentlich verbessert werden.

Die Gerichte erkennen noch nicht ausreichend, daß es im Verfahren darauf ankommt, die Unterschätzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mit Hilfe der dafür geeigneten gesellschaftlichen Kräfte zu überwinden. Derartige Mängel zeigen sich bereits im Ermittlungsverfahren. Die Untersuchungsorgane werten das Ergebnis der Ermittlungen im Arbeitskollektiv aus; jedoch beschränkt sich die Auseinandersetzung auf das pflichtwidrige Verhalten des Rechtsverletzers. Bestenfalls konzentrieren sich die Bemühungen darauf, auf den Täter erzieherisch einzuwirken. Nur in geringem Maße wird darauf eingegangen, daß die Genossenschaftsvorsitzenden infolge mangelhafter Wahrnehmung ihrer Pflichten als Arbeitsschutzverantwortliche oftmals die Grundlage zu einer Atmosphäre der Mißachtung des Arbeitsschutzes gelegt haben.

Auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes begangene Straftaten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen. Deshalb müssen die Gerichte stets prüfen, ob die Verhandlungen in diesen Verfahren in den Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen durchzuführen sind, und zwar zu einer Tageszeit, die den Werkträgern die Teilnahme ermöglicht. Zur Teilnahme an der Verhandlung sind unbedingt die Werkträgern aus dem Bereich zu gewinnen, in dem die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt wurden. So sind die für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlichen leitenden Mitarbeiter des betreffenden Betriebes oder der Genossenschaft (Meister, Abteilungsleiter, Produktionsleiter, Betriebsleiter, Sicherheitsinspektoren, Vorsitzende, Brigadiere u. a.), aber auch des übergeordneten Organs, z. B. der WB, und von anderen Betrieben mit gleicher oder ähnlicher Produktion einzuladen. Auch ist zu prüfen, ob die Teilnahme von Mitarbeitern der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (z. B. betriebliche Arbeitsschutzkommissionen, Arbeitsschutzinspektionen und technische Überwachungen, Bergbehörde usw.) erforderlich ist. Das gleiche trifft in geeigneten Fällen für die Teilnahme von Mitarbeitern der staatlichen Organe, z. B. Bezirkswirtschaftsräte, Kreis- oder Bezirkslandwirtschaftsräte oder der zentralen Staatsorgane, zu.

Die Verhandlung muß so durchgeführt werden, daß allen Teilnehmern die Erkenntnis ihrer im Zusammenhang mit der Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bestehenden Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit im Betrieb und für einen ordnungsgemäßen Produktionsablauf sowie die Erkenntnis von der Übereinstimmung dieser gesamtgesellschaftlichen Belange mit ihren persönlichen Interessen vermittelt wird. Sie müssen auch erkennen, daß unter ihrer aktiven Mitwirkung Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden müssen, die eine Wiederholung gleicher oder ähnlicher Gesetzesverletzungen wirksam verhindern.

Zur Strafzumessung

In den Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wird von den Gerichten grundsätzlich auf Strafen ohne Freiheitsentziehung erkannt. Soweit in wenigen Fällen Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, ergab die Überprüfung, daß diese ausnahmslos gerechtfertigt waren. Das Charakteristische in diesen Fällen war, daß die leitenden Mitarbeiter trotz mehrfacher Hinweise den Gesundheits- und Arbeitsschutz über einen längeren Zeitraum geradezu mißachtet hatten. Die Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzungen, der hohe Grad der Verantwortungslosigkeit und des Verschuldens und die dadurch herbeigeführten schweren Folgen erforderten eine Freiheitsstrafe.

Typisch für die Fälle, in denen Strafen ohne Freiheitsentziehung ausgesprochen wurden, ist die Einmaligkeit der Pflichtverletzung bei sonst auch auf dem Gebiet der Arbeits- und Brandsicherheit aktivem und verantwortungsbewußtem Verhalten der Täter. Hinzu kommen in der Regel vorwiegend in der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes liegende, teilweise auch aus objektiven Schwierigkeiten (produktions- und technisch bedingte Schwierigkeiten, teilweise auch Überlastung u. a.) resultierende begünstigende Umstände, die Einfluß auf den Grad des Verschuldens haben. Diese Kriterien werden von den Gerichten in tatsächlicher Hinsicht zwar festgestellt, aber häufig nicht dem Ausspruch der Strafen ohne Freiheitsentzug zugrunde gelegt. Die Straftat wird vorwiegend nur mit der sonstigen positiven Entwicklung des Täters begründet.

Daraus ergibt sich auch hinsichtlich der Höhe der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen und der Dauer der Bewährungszeit teilweise eine gewisse Undifferenziertheit, insbesondere in den Verfahren mit mehreren Tätern. Hier wird nicht genügend zwischen der individuellen Schuld und der Verantwortlichkeit der einzelnen Täter unterschieden. Teilweise wird die Differenzierung schematisch unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen betrieblichen Funktion des Arbeitsschutzverantwortlichen in der Weise vorgenommen, daß gegen den Täter mit der höchsten Funktion die höchste Strafe ausgesprochen wird. Andererseits findet jedoch dieser Umstand keine Beachtung, obwohl die Pflichtverletzungen z. B. des Betriebsleiters zu einer allgemeinen Sorglosigkeit im Betrieb hinsichtlich der Arbeits- und Brandsicherheit und zu konkreten weiteren schwerwiegenden Folgen geführt haben.

Zur Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen

Die Gerichte bemühen sich — wenn auch noch mit unterschiedlichem Erfolg —, diejenigen Ursachen und Bedingungen aufzudecken, welche die Situation im Betrieb oder in der Genossenschaft charakterisieren und Verstöße gegen Arbeits- oder Brandschutzbestimmungen ermöglichten oder begünstigten. Dabei werden auch solche Umstände aufgedeckt, die oftmals auf einer Verknüpfung der Einheit zwischen Produktion und Arbeitsschutz beruhen, z. B. eine Atmosphäre der Gleichgültigkeit und Duldsamkeit gegenüber den Belangen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Das trifft auch für die Feststellung mangelnder objektiver Voraussetzungen für eine umfassende Einhaltung aller Bestimmungen zu, wie z. B. ökonomisch vertretbare und technisch mögliche, aber nicht vorhandene Meß- und Regeltechnik, veraltete Produktionsanlagen usw. Nach Konsultation von Experten und auf der Grundlage von Gutachten bemühen sich die Gerichte, auch herauszuarbeiten, welche Maßnahmen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten ergriffen werden müssen. Im Gegensatz zu den sonstigen Straftaten ist bei Verstößen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeits-